



## GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 202  
Kiedrich, den 16.10.2023

### Vorlage des Gemeindevorstandes

**Betr.:** Unterrichtung der Gemeindevertretung gem. § 112 Abs.5 HGO über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung nimmt die Unterrichtung gem. § 112 Abs. 5 HGO zu den wesentlichen Ergebnissen des am 30.06.2023 vom Gemeindevorstand aufgestellten ungeprüften Jahresabschlusses 2022 zur Kenntnis.

#### 1. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2022 schließt mit einer Bilanzsumme (Aktiva und Passiva) von 41.333.889,06 EUR ab.

#### 2. Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)

Das ordentliche Ergebnis zum Abschluss des Jahres 2022 beträgt 773.238,74 EUR .

Das außerordentliche Ergebnis des Jahres 2022 beträgt 11.831,03 EUR.

Das Jahresergebnis des Jahres 2022 beträgt 785.069,77 EUR.

#### 3. Finanzrechnung (Mittelflussrechnung)

Die Finanzrechnung weist einen Zahlungsmittelüberschuss (Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) in Höhe von 323.946,00 EUR aus.

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2022 beläuft sich auf 4.104.164,33 EUR.

### Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses von 773.238,74 EUR wird in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses umgegliedert, welche damit einen Stand von 4.565.811,42 EUR zum 31.12.2022 erreicht.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 11.831,03 EUR wird in die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses umgegliedert, welche damit einen Stand von 10.238.722,12 EUR zum 31.12.2022 erreicht.

**Begründung:**

Die Gemeinde Kiedrich hat gem. § 112 Abs. für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde vom Gemeindevorstand am 30.06.2023 aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2022 ist dem Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises gem. § 128 HGO zur Prüfung übersandt worden.

Die Gemeindevertretung soll gem. § 112 Abs. 5 HGO über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichtet werden.

Diese Unterrichtung ist nach § 112 Abs. 6 eine der Grundlagen für eine ggf. erforderliche Genehmigung der kommenden Haushaltssatzung nach § 97a HGO durch die Aufsichtsbehörde.

Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird der Jahresabschluss gem. § 113 HGO zusammen mit dem Schlussbericht der Prüfung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

(Steinmacher)  
Bürgermeister